

Beschluss ändernd den Beschluss über den Erlass des Normalarbeitsvertrages für das Personal des Autotransportunternehmungen des Kantons Wallis vom 28. April 1982

vom 13.03.2019

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: –
Aufgehoben: –

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch;

eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechtes;
nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;

eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Änderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkung eingegangen ist;

auf Antrag des für das Soziale zuständige Departements,

beschliesst:

I.

Art. 1

¹ Der Normalarbeitsvertrag für das Personal des Autotransportunternehmungen des Kantons Wallis wird wie folgt abgeändert:

Artikel 12 Absatz 1 Löhne

Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden, gemäss nachstehender Skala, erhöht und stabilisiert auf den Landesindex der Konsumentenpreise Ende Oktober 2018, mit Inkrafttreten am 1. Januar 2019.

Funktion	Studenlöhne	Monat
a) Hilfsarbeiter und Anfänger die nicht alleine ein Fahrzeug lenken können	26.-	4'873.-
b) Anfänger die alleine fahren können	26.75	5'021.-
nach einem Jahr Praxis	26.90	5'074.-
nach drei Jahren Praxis	27.10	5'110.-
nach fünf Jahren Praxis	27.30	5'130.-
c) Fahrer mit einem eidgenössischen Fähigkeitsausweis im ersten Jahr	27.30	5'130.-
d) Mechaniker	27.70	5'237.-
e) Führer von Pneuladern:		
nach einem Jahr Praxis	26.85	5'059.-
nach drei Jahren Praxis	27.30	5'130.-
f) Führer von Pneu- und Raupentrax, Führer von Bulldozern:		
nach einem Jahr Praxis	27.10	5'110.-
nach drei Jahren Praxis	27.70	5'237.-
g) Baggerführer:		
nach einem Jahr Praxis	27.95	5'278.-
nach drei Jahren Praxis	28.35	5'358.-

Art. 2

¹ Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Vorliegender Gesetzgebungsakt tritt rückwirkend per 1. Januar 2019.

Sitten, den 13. März 2019

Die Präsidentin des Staatsrates: Esther Waeber-Kalbermatten
Der Staatskanzler: Philipp Spörri